

Betreuungsvertrag für die Kindertagespflege

Betreuungsvertrag

zwischen

Frau/Herrn _____

Straße _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____ Fax _____

Mutter dienstlich _____

Vater dienstlich _____

Mobil _____

Email _____

nachfolgend Sorgeberechtigte genannt, und

Frau Nicole Rissling

Straße: **Hauptstr.173A**

PLZ/Ort: **51503 Rösrath**

Telefon: **02205/913637**

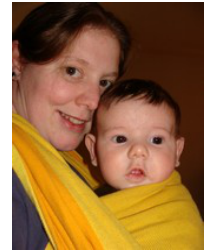
Fax: **032123/913637**

Mobil: **0177/7765073**

Email: **nicole@rissling.name**

nachfolgend Tagespflegeperson genannt.

Dieser Vertrag wird im Einvernehmen mit den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen abgeschlossen.



§ 1 Beginn und Umfang der Betreuung

1. Für das nachfolgend genannte Kind übernimmt die oben bezeichnete Tagespflegeperson die Betreuung:

_____, geb. am _____

2. Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____

(Gesonderte Regelung zur Eingewöhnungsphase siehe Punkt 5)

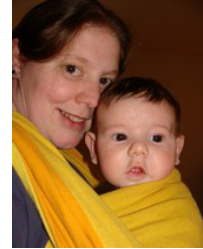
3. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind an nachfolgend benannten Wochentagen und Tageszeiten zu betreuen:

Wochentage	Von ... Uhr	Bis ... Uhr	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamtstunden pro Woche			

4. Das Kind wird jeweils zu den vereinbarten Zeiten in die Wohnung der Tagespflegeperson gebracht und ebenfalls dort abgeholt. Außer den Erziehungsberechtigten sind folgende Personen berechtigt, ohne gesonderte Rücksprache das Kind abzuholen:

5. Die Eingewöhnungsphase beginnt am _____ und endet am _____

Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Tageskindes richten. Empfehlenswert ist eine Eingewöhnungsphase von zwei bis vier Wochen.



§ 2 Betreuungsgeld

1. Die Tagespflegeperson erhält

- ein monatliches Betreuungsentgelt von € _____
- eine Stundenvergütung in Höhe von € _____
- den Betreuungssatz des örtlichen Jugendamtes in Höhe von € _____
 - sowie ein zusätzliches Entgelt von € _____
- eine monatliche Pauschale für Lebensmittel in Höhe von € _____
- Die Eingewöhnungszeit wird stundenweise mit € _____ vergütet.

2. Der Betrag ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats, per Überweisung zu zahlen an:

Kontoinhaberin: **Nicole Rissling**

Geldinstitut: **Deutsche Kreditbank, Berlin**

BLZ: **120 30 000**

Konto-Nr.: **100 250 75 70**

3. Spezielle Ernährung wie Gläschen- oder Flaschenkost sowie Pflegemittel wie Windeln werden von den Sorgeberechtigten gestellt oder gesondert bezahlt.

Ebenso werden zusätzliche Betreuung über den Vertrag hinaus oder Sonderleistungen wie Betreuung an Wochenenden/Feiertagen oder über Nacht gesondert berechnet.

§ 3 Erhöhung und Kürzung des Betreuungsgeldes

1. Eine Überschreitung der in § 1 (3) genannten Betreuungszeit ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

2. Eine durch die Sorgeberechtigte oder den Sorgeberechtigten ohne Absprache vorgenommene Verkürzung der Betreuungszeit berechtigt nicht gleichzeitig zu einer Kürzung des Betreuungshonorars.

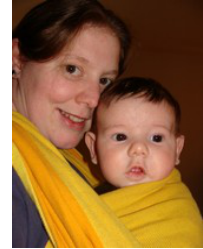
3. Sowohl bei Krankheit des Tagespflegekindes, als auch bei Erkrankung der Tagespflegeperson und damit verbundenem Ausfall von Betreuungszeit erhält die Tagespflegeperson weiterhin das Betreuungsgeld.

§ 4 Urlaubsregelung

1. Die Tagespflegeperson nimmt **20** betreuungsfreie Urlaubstage.

2. Die Tagespflegeperson stimmt ihren Urlaub möglichst frühzeitig mit den Sorgeberechtigten ab.

3. Wenn die Sorgeberechtigten mehr als vier Wochen Urlaub pro Jahr machen, d.h. zusätzlich zum Urlaub der Tagespflegeperson die Betreuung nicht in Anspruch nehmen, so wird die Tagespflegeperson für den zusätzlichen Urlaub der Sorgeberechtigten nicht bezahlt.



§ 5 Versicherung

1. Die notwendige Versicherung zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden durch eine Aufsichtspflichtverletzung ist zu klären:

Die Tagespflegeperson hat ihre bestehende private Haftpflichtversicherung um die Tätigkeit als Tagespflegeperson erweitert.

- Der Versicherungsschutz wird über das örtliche Jugendamt gewährleistet.
- Das Kind ist privat unfallversichert.

§ 6 Arztbesuche und Erkrankungen

1. Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche des Kindes übernehmen in der Regel die Sorgeberechtigten. Die Tagespflegeperson soll von den Ergebnissen der Arztbesuche informiert werden. Des Weiteren sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, der Tagespflegeperson chronische und akute Krankheiten, Allergien und Unverträglichkeiten des Kindes mitzuteilen:

2. Die Sorgeberechtigten bevollmächtigen die Tagespflegeperson schriftlich, in Notfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen (siehe Vollmacht letzte Seite). Sie überlassen der Tagespflegeperson eine Kopie des Impfbuches und der Krankenversichertenkarte, soweit vorhanden. Bei besonderen Vorkommnissen wie einer schweren Erkrankung oder einem Unfall des Kindes sind die Sorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.

Sind sie nicht erreichbar, ist folgende Person zu benachrichtigen:

Name: _____ Tel.-Nr.: _____

3. Das Tagespflegekind ist krankenversichert über

Elternteil _____

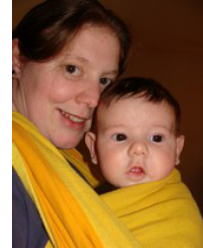
bei der Krankenkasse _____

4. Bei einer Erkrankung des Kindes verpflichten sich die Sorgeberechtigten, der Tagespflegeperson unverzüglich Bescheid zu geben. Wenn die Unterbringung bei der Tagespflegeperson nicht möglich ist (Ansteckung anderer Kinder, aufwändige Pflege), ist es Aufgabe der Sorgeberechtigten, für das Kind zu sorgen.

5. Bei Erkrankung der eigenen Kinder verpflichtet sich die Tagespflegeperson, unverzüglich die Sorgeberechtigten zu benachrichtigen.

§ 7 Schweigepflicht

Sorgeberechtigte und Tagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des Anderen betreffen und ihrer Natur nach Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.



Rahmenbedingungen

1. Kinderrechte

Kinder haben Rechte. Mit der UN-Kinderrechtskonvention ist ein völkerrechtlich bindender Vertrag entstanden, den 191 Staaten unterschrieben haben. Der Vertrag definiert Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit individuellen Rechten. In Auszügen – und zusammenfassend wiedergegeben – steht dort Folgendes: Die Eltern haben die Pflicht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen und dabei die Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes zu berücksichtigen. Die elterliche Sorge kann auf andere Personen übertragen werden. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung – körperliche Bestrafungen und seelische Verletzungen sind nicht zulässig. Die Würde und Rechte des Kindes sind zu wahren. Ebenso haben Kinder das Recht auf Bildung bzw. auf Förderung ihrer Entwicklung hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 20. Nov. 1989. Vollversammlung der Vereinten Nationen)

2. Auszug aus dem SGB VIII zur Kindertagespflege

§ 22 Grundsätze zur Förderung

1. Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

2. Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

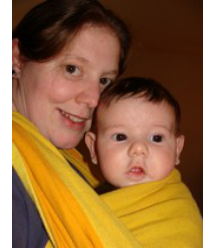
3. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 23 Förderung der Kindertagespflege

1. Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

2. Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie



die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Geeignet im Sinn von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

4. Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

1. Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

2. Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

3. Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

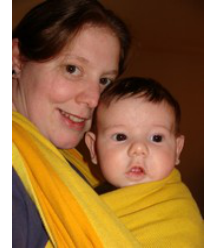
- die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen lebt, diese Person einer Erwerbsarbeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
- ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.

4. Die Jugendämter oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern das Jugendamt oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis zu setzen haben.

5. Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs.3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen; in diesem Fall können Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr.3 erstattet werden.

6. Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.



§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

1. Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.

2. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinn des Satz 1 sind Personen, die

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

3. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

4. Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.

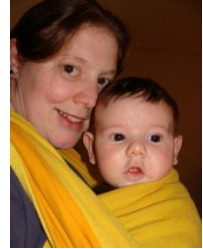
3. Zusammenarbeit der Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson

Gute Zusammenarbeit ist die Grundlage für ein gelungenes und stabiles Betreuungsverhältnis. Sorgeberechtigte und Tagespflegepersonen sind sich darüber einig, in regelmäßigen Abständen Erziehungsfragen zu besprechen. Dem Kind soll dadurch der tägliche Wechsel von einer Familie in die andere erleichtert werden.

Die Sorgeberechtigten sind bereit, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen (z.B. häusliche Veränderungen, Angewohnheiten, Schulschwierigkeiten).

Die Tagespflegeperson unterrichtet die Sorgeberechtigten über alle während der Betreuung des Kindes auftretenden wesentlichen Begebenheiten.

Die Sorgeberechtigten sorgen für eine der Jahreszeit entsprechende Bekleidung des Kindes und geben, wenn erforderlich, zusätzlich saubere Wäsche zum Wechseln mit. Das Sauberhalten und Instandsetzen von Kleidung und Wäsche ist Aufgabe der Sorgeberechtigten.



Vollmacht Medikamentengabe

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir

Name des/der Sorgeberechtigten _____

wohnhaft in _____

als Sorgeberechtigte/r des/der Kindes/Kinder _____, geb. am _____

_____, geb. am _____

Frau

Nicole Rissling

wohnhaft in **Hauptstr. 173a, 51503 Rösrath**

dem o.g. Kind folgende Medikamente/Heilmittel zu verabreichen:

1. Medikament/Heilmittel Dosierung

Verabreichungsintervall Verabreichungszeitraum

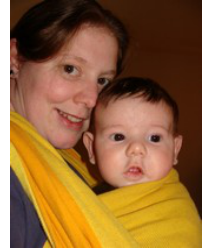
2. Medikament/Heilmittel Dosierung

Verabreichungsintervall Verabreichungszeitraum

_____ den _____

Ort Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten



Vollmacht ärztliche Behandlung

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir

Name des/der Sorgeberechtigten _____

wohnhaft in _____

als Sorgeberechtigte/r des/der Kindes/Kinder _____, geb. am _____

_____, geb. am _____

Frau

Nicole Rissling

wohnhaft in **Hauptstr. 173a, 51503 Rösrath**

in Notfällen eine ärztliche Behandlung des o.g. Kindes zu veranlassen.

_____ den _____

Ort

Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Anschrift des (Kinder-)Arztes: _____

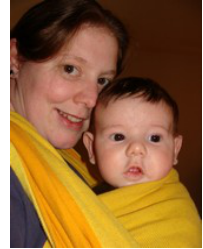
Telefonnummer: _____

Anschrift des Zahnarztes: _____

Telefonnummer: _____

Anschrift des Krankenhauses: _____

Telefonnummer: _____



Einverständniserklärung

Hiermit erlauben ich/wir

Name des/der Sorgeberechtigten _____

wohnhaft in _____

als Sorgeberechtigte/r des/der Kindes/Kinder _____, geb. am _____

_____, geb. am _____

Frau

Nicole Rissling

wohnhaft in **Hauptstr. 173a, 51503 Rösrath**

Fotos und/oder Videoaufnahmen des/der Kindes/Kinder zu erstellen und an andere Eltern betreuter Kinder weiterzugeben.

_____ den _____

Ort

Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten